

Oberlandesgericht Bamberg

Az.: 3 UKI 28/25 e



IM NAMEN DES VOLKES

In Sachen

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., vertreten durch d. Vorstand, Frau [REDACTED]
[REDACTED], Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

ParkDepot GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführerin Frau [REDACTED], Radlkoferstraße
2, 81373 München
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]

wegen Unzulässiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen

erlässt das Oberlandesgericht Bamberg - 3. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am
Oberlandesgericht [REDACTED], den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] und den
Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] am 09.06.2026 ohne mündliche Verhandlung
gemäß § 307 Satz 2 ZPO folgendes

Anerkenntnisurteil

1. Der Beklagten wird untersagt, gegenüber Verbrauchern gemäß § 13 BGB die nachfolgenden oder inhaltsgleiche Klauseln in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Zusammenhang mit Verträgen über die Befahrung und Nutzung von Parkflächen zu verwenden oder sich auf diese Klauseln zu berufen:

- a. Für die Halterermittlung wird eine Gebühr in Höhe von 6 EUR berechnet.
 - b. Bei Fahrzeugen mit ausländischen Kennzeichen wird aufgrund der erschwerten Identifizierung und Beitreibbarkeit der verwirkten Vertragsstrafe ein zusätzlich anfallender Verwaltungsaufwand in Rechnung gestellt, allerdings nur bis zu einer Höhe von maximal 30 EUR.
 - c. Die Benutzung der Parkeinrichtung erfolgt auf eigene Gefahr des Nutzers.
 - d. Schadensersatzansprüche des Nutzers aus der Verletzung von Vertragspflichten oder aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegenüber ParkDepot als auch gegenüber deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch ParkDepot oder ihr zurechenbare Personen verursacht wurde.
2. Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, diese zu vollstrecken an den Geschäftsführern der Beklagten, angedroht.
 3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p. a. hieraus seit 16.01.2026 zu bezahlen.
 4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
 5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

gez.

██████████
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

████████████████████
Richter
am Oberlandesgericht

██
Richter
am Oberlandesgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Bamberg, 09.06.2026

██████████ JOSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
von: ██████████ Oberlandesgericht
Bamberg